



**Schulordnung  
der  
Musikschule  
Wangen bei Olten**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2. Ein- und Austritt</b>	<b>3</b>
<b>3. Schulbetrieb</b>	<b>5</b>
<b>4. Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>

**Der Gemeinderat erlässt ergänzend zum Reglement der Musikschule Wangen bei Olten folgende Schulordnung:**

**1. Allgemeines**

*Bildungsauftrag  
und Ziel*

§ 1

Die Musikschule vermittelt interessierten und geeigneten Schülerinnen und Schülern, ergänzend zum Musikunterricht an der öffentlichen Schule, und Jugendlichen und Erwachsenen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern.

**2. Ein- und Austritt**

*Aufnahme*

§ 2

- 1 Der Eintritt steht allen Schülerinnen und Schülern offen, welche die erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten für das gewählte Fach besitzen.
- 2 Je nach Alter wird eine Eignungsabklärung durch eine Musiklehrperson vorgenommen.
- 3 Die Musikschulleitung entscheidet über die Aufnahme und die Zuteilung der Lehrperson.

*Anmeldung*

§ 3

- 1 Die Anmeldung erfolgt durch Ausfüllen und rechtsgültiges Unterzeichnen des Anmeldeformulars, womit gleichzeitig das Reglement und die Schulordnung der Musikschule sowie die im Anhang ersichtliche Schuldgeldordnung anerkannt werden.
- 2 An-/Abmeldeschluss
  - für das 1. Semester (August bis Januar) 30. April
  - für das 2. Semester (Februar bis Juli) 31. Oktober
- 3 Sobald die Aufnahme bestätigt ist, gilt die Anmeldung als definitiv und verpflichtet zur Bezahlung des Schulgeldes.

- 4 Neuzuziehende Schülerinnen und Schüler können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern das gewünschte Fach angeboten und die entsprechende Musiklehrperson Kapazität hat.
- 5 Ohne rechtzeitige schriftliche Abmeldung bis zum Datum gemäss Abs. 2 hievor gelten die Schülerinnen und Schüler für das kommende Semester als angemeldet.

#### *Austritt*

#### § 4

- 1 Die Kündigung des Unterrichts kann nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Sie ist unter Einhaltung der Meldetermine mit dem Abmeldeformular der Musiklehrperson zu melden, welche die Abmeldung dem Sekretariat weiterleitet. Abmeldungen werden nicht bestätigt.
- 2 Wird die rechtzeitige Kündigung versäumt, muss das Schulgeld für das folgende Semester bezahlt werden.
- 3 Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

#### *Ausschluss*

#### § 5

- 1 Schülerinnen und Schüler,
  - die dem Unterricht mehrmals unentschuldig oder ohne wichtige Gründe fernbleiben
  - die den Unterricht durch ihr Verhalten stören
  - deren Einsatz ungenügend istsind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.
- 2 Bleibt die Mahnung erfolglos, informiert die Musiklehrperson die Eltern und die Musikschulleitung.
- 3 Trifft keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Musikschulleitung einen begründeten, schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.
- 4 Über den definitiven Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 5 Die Musikschulleitung kann Schülerinnen und Schüler vom Besuch des Unterrichts für das folgende Semester ausschliessen, wenn deren Schulgeld für das laufende Semester nicht bezahlt ist.

### 3. Schulbetrieb

#### *Fächer*

#### § 6

Nach Bedarf und Möglichkeit werden folgende Unterrichtsfächer angeboten: Tasteninstrumente, Streichinstrumente, Blasinstrumente, Zupfinstrumente, Perkussion, Gesang, Musik und Bewegung, Vorschul-Projekte, Ensemble- und Projektangebote.

#### *Unterrichtsformen*

#### § 7

- 1 Die Musikschule bietet Einzelunterricht und Unterricht in Zweier- oder Dreiergruppen an.
- 2 Das Zustandekommen von Gruppenangeboten ist abhängig von der Anzahl Anmeldungen, von der Vereinbarkeit von Stundenplanmöglichkeiten und Unterrichtsorten sowie von pädagogischen Voraussetzungen (Alter, Niveau).

#### *Unterrichtsdauer*

#### § 8

- 1 Dauer der Unterrichtslektionen
  - Einzelunterricht 25 oder 40 Minuten
  - Gruppenunterricht 45 Minuten
- 2 Der Unterricht findet grundsätzlich wöchentlich statt. Ausnahmen sind in Absprache mit der Musiklehrperson und der Musikschulleitung möglich.

#### *Unterricht für Erwachsene*

#### § 9

Erwachsene haben die Wahl zwischen regulärem Semesterunterricht oder speziellen Erwachsenen-Abonnements. Der Einstieg mit einem Abonnement ist, nach Absprache mit der Lehrperson, jederzeit möglich. Die Details werden in der Schulgeldordnung im Anhang geregelt.

#### *Instrumente/ Noten*

#### § 10

- 1 Die Anschaffung von Lehrmitteln und Instrumenten ist Sache der Schülerinnen und Schüler und Eltern.

- 2 Die Lehrpersonen beraten Schülerinnen und Schüler und Eltern auf Wunsch beim Kauf oder bei der Miete von Instrumenten.
- 3 Die Eltern haften für den Verlust oder die mutwillige Beschädigung von gemeindeeigenen Instrumenten und Unterrichtsmaterialien.

#### *Stundenplan*

#### § 11

- 1 Der Stundenplan wird von den Musiklehrpersonen in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern sowie je nach Alter mit deren Eltern erstellt.
- 2 Die terminlichen Wünsche der Schülerinnen und Schüler und Eltern werden nach Möglichkeit erfüllt. Da die Stundenplangestaltung sehr komplex ist, ist die Musikschule auf grösstmögliche Flexibilität der Schülerinnen und Schüler angewiesen.
- 3 Die Einteilung des Unterrichts an der Musikschule sollte Vorrang gegenüber anderen nichtschulischen Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler haben.
- 4 Auch schulfreie Nachmittage sind für den Musikunterricht einzusetzen.

#### *Ausfallende Lektionen*

#### § 12

- 1 Fallen infolge von Feiertagen oder durch Veranlassung der Schülerinnen und Schüler Lektionen aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholen der Lektionen oder auf Rückerstattung eines Teils des Schulgeldes.
- 2 In folgenden Fällen kann die Musikschulleitung auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen:
  - bei Unfall oder länger dauernder Krankheit der Musikschülerin oder des Musikschülers entfällt das Schulgeld ab der dritten in Folge versäumten Lektion bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts. Das dabei entstandene Guthaben wird auf der Rechnung des nächsten Semesters abgezogen oder bei Austritt zurückerstattet. Voraussetzung dafür ist ein gültiges Arzteugnis
  - bei unvorhergesehenen Umständen.
- 3 Gesuche sind in jedem Fall sofort schriftlich der Musikschulleitung einzureichen.

#### *Stellvertretung*

#### § 13

- 1 Fällt eine Lehrperson durch Krankheit, Unfall oder Urlaub für längere Zeit aus, übernimmt eine Stellvertretung den regulären Unterricht.

- 2 Der Unterrichtsbesuch bei der Stellvertretung ist verbindlich und kann nicht durch Schulgeldrückerstattungen kompensiert werden.

#### **4. Schlussbestimmungen**

*Inkrafttreten* § 14

Diese Schulordnung wurde vom Gemeinderat Wangen bei Olten am 3. Mai 2021 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Die Gemeindepräsidentin  
D. Hof

Der Gemeindegeschreiber  
S. Riso